



Aufstellung einer Waschmaschine

Sehr geehrter Mieter,

unter Hinweis auf Nr. 1 Abs. 2 der allgemeinen Vertragsbestimmungen des Mietvertrages weisen wir Sie hiermit auf folgende Auflagen zur Aufstellung und Benutzung einer Waschmaschine hin:

- Soweit im Bad oder der Toilette ein spezieller Aufstellungsplatz vorhanden ist, darf die Waschmaschine ausschließlich dort aufgestellt werden. Der Anschluss von Wasser- Zu- und Ablauf sowie Strom darf nur an den zur Verfügung gestellten Anschlussmöglichkeiten erfolgen. Das Gerät darf nicht fest mit dem Boden verankert werden.
- Am Wasserzufluss muss eine Wasserstoppvorrichtung montiert werden, die bei Auftreten eines Defektes den Wasserzulauf sofort unterbindet. Der Wasserhahn darf nur während des Betriebes der Waschmaschine geöffnet sein.
- Die im Mietvertrag - hier in der Hausordnung - festgelegten Waschzeiten müssen eingehalten werden.
- Die Waschmaschine darf nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden.
- Vor dem Aufstellen der Maschine, jedoch spätestens vor der ersten Inbetriebnahme, wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, welche ggf. Schadenersatzansprüche befriedigt, die durch den Betrieb der Waschmaschine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
München-Pasing eG